



## Verlängerungen der CORONA-Maßnahmen in folgendem Überblick

Am 23.11.2021 sind die beschlossenen Hilfsmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in Kraft getreten. Hier ein Überblick über diese (plus weitere) – zusammengestellt vom Dual Career & Family Support:

### CORONA-Maßnahme: Elektronische/Telefonische Krankschreibung (auch) für Kinder

Weiterhin und befristet bis zum 31.12.2021 können neben erwachsenen Patient\*innen, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, auch Kinder für bis zu 7 Kalendertage nach ausschließlich telefonischem Arztkontakt krankgeschrieben werden. Die Entscheidung, ob das Kind persönlich vorgestellt werden soll, obliegt dem Arzt/der Ärztin. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann nach erneutem telefonischem Kontakt für weitere 7 Kalendertage ausgestellt werden. Die Regelungen gelten auch für ärztliche Bescheinigungen zum Bezug von Krankengeld.

CORONA-Maßnahmen: Infoportal - Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW stellt mit dem [Infoportal](#) übersichtlich alle Möglichkeiten zur Beantragung von Entschädigungen vor. Zudem wird jeweils auf die entsprechenden Online-Antragsformulare verlinkt.

CORONA-Maßnahme: Fortführung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung (in Kraft ab 23.11.2021) Die Leistungen der Grundsicherung nach den SGB II/XII sollen weiterhin schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Dazu gehören wie bisher die befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen, die befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen sowie Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung durch die zuständige Behörde. Diese Regelung gilt zunächst weiter bis Ende März 2022. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Seiten des [BMAS](#).

CORONA-Maßnahme: Fortführung der erleichterten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag (in Kraft ab 23.11.2021)

Um die Beantragung des Kinderzuschlags zu vereinfachen, wird die Vermögensprüfung weiterhin erleichtert. Eltern müssen demnach keine Angaben mehr zu ihrem Vermögen machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben. Diese Regelung gilt zunächst weiter bis Ende März 2022. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Seiten des [BMFSFJ](#).

CORONA-Maßnahme: Fortführung des Entschädigungsanspruchs für Eltern (in Kraft ab 23.11.2021) Der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a Satz 1 IfSG für pandemiebedingt notwendige Kinderbetreuung (bspw. wegen geschlossener Kinderbetreuungseinrichtungen/Schulen oder Absonderung der Kinder) besteht bis zum Ablauf des 19. März 2022 fort. Eltern und Alleinerziehende erhalten in diesen Fällen eine Entschädigung von 67 Prozent des entstandenen Verdienstausfalls für längstens zehn Wochen pro erwerbstätigen Elternteil beziehungsweise 20 Wochen für Alleinerziehende. Der Maximalzeitraum von zehn beziehungsweise 20 Wochen muss nicht an einem Stück in Anspruch genommen werden, sondern kann über mehrere Monate verteilt werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Seiten des [BMFSFJ](#).

CORONA-Maßnahme: Ausdehnung der Sonderregeln zum Kinderkrankengeld (in Kraft ab 01.01.2022) Gesetzlich krankenversicherte Eltern können auch im Jahr 2022 je gesetzlich krankenversichertem Kind für 30 statt bisher 20 Arbeitstage Kinderkrankengeld beantragen, Alleinerziehende für 60 statt bisher 40 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch je Elternteil für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für Alleinerziehende für nicht mehr als 130 Arbeitstage. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Seiten des [BMFSFJ](#).



Corona-Maßnahme: Hinzuverdienst aus allen systemrelevanten Branchen und Berufen wird komplett von der Anrechnung auf das BAföG ausgenommen

Student\*innen, die in der aktuellen Krise in systemrelevanten Branchen unsere Gesellschaft unterstützt, behält laut BMBF weiterhin seine volle BAföG-Förderung. Mehr Informationen dazu finden Sie [hier](#)